



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Vorsitzender
der Kommission zu Fragen
der Migration und Teilhabe
Herrn Ulrich Watermann
Niedersächsischer Landtag
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover

11.02.2025

**Unterrichtung der Landesregierung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen gem. §§ 104c, 25a und b Aufenthaltsgesetz (AufenthG);
Beschluss der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe, TOP 4, vom 22.10.2024**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe hat in ihrer o.g. Sitzung beschlossen, die Landesregierung um eine Unterrichtung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen gem. §§ 104c, 25a und 25b AufenthG in Niedersachsen im Kontext zu folgenden Fragestellungen zu bitten:

- Worum geht es inhaltlich bei den in Rede stehenden Paragraphen? In welchem juristischen Zusammenhang stehen sie?
- Gibt es einen Überblick bzgl. „Chancen Ausländerrecht“ nach § 104 c AufenthG?
- Wie hoch ist die Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer, die von den oben genannten Regelungen profitiert haben?
- Was sind die Gründe für die Ablehnung der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der o.g. Regelung?
- In wie vielen Fällen ist der Wechsel nach § 25a und b AufenthG erfolgt? In wie vielen Fällen sind die Personen in eine Duldung zurückgefallen oder sogar abgeschoben worden?
- Warum sind die Bearbeitungszeiten in den einzelnen Ausländerbehörden so lang? Welche Probleme gibt es?
- Welche Ausländerbehörden machen in welchen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch, eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen?

Der Bitte um Unterrichtung komme ich gerne nach. Zur besseren Übersicht wurde die Unterrichtung im Hinblick auf die einzelnen Fragestellungen wie folgt gegliedert:

- I. Rechtliche Ausführungen zu den Bleiberechtsregelungen
- II. Aktuelle Zahlen im Zusammenhang mit der Umsetzung der gesetzlichen Bleiberechtsregelungen
- III. Fragen zur ausländerbehördlichen Praxis

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Achtung: Neue Anschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



I. Rechtliche Ausführungen zu den Bleiberechtsregelungen

Die die seinerzeit die Bundesregierung tragenden Regierungsparteien hatten sich in ihrem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ auf zahlreiche Verbesserungen im Aufenthaltsrecht verständigt. U. a. sollten die Hürden für den Zugang bereits länger im Bundesgebiet lebender gut integrierter geduldeter Ausländerinnen und Ausländer zu den gesetzlichen Bleiberechtsregelungen herabgesenkt und ein neues Chancen-Aufenthaltsrecht geschaffen werden (s. *Koalitionsvertrag 2021-2025 „Mehr Fortschritt wagen“*, Rd. 4652-4664). Mehrjährig in Deutschland lebenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, die sich in die hiesigen Lebensverhältnisse nachhaltig integriert haben, aber von den bestehenden Bleiberechtsregelungen bisher nicht profitieren konnten, sollten damit neue Perspektiven für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten.

Basierend auf dieser Koalitionsvereinbarung wurde am 30.12.2022 das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ im Bundesgesetzblatt verkündet, welches am 31.12.2022 in Kraft trat (BGBl. Teil 1 Nr. 57, S. 2847). Zentraler Bestandteil der Neuregelungen ist das sog. Chancen-Aufenthaltsrecht gem. § 104c AufenthG, wonach aktuell geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Stichtag 31.10.2022 seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufgehalten haben, durch eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis die einmalige Möglichkeit erhalten, die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht zu erfüllen. Der Gesetzgeber hat für diesen Personenkreis die Chance geschaffen, aus einem Aufenthaltstitel heraus die Voraussetzungen für ein Bleiberecht gem. § 25a oder § 25b AufenthG zu erfüllen (wie z. B. die erforderliche Identitätsklärung). Weiterhin wurden bei den bereits bestehenden stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b AufenthG) insbesondere die notwendigen Voraufenthaltszeiten abgesenkt und die Altersgrenze für den Kreis der Begünstigten im Rahmen des § 25a AufenthG angehoben.

Mit den bundesweit geltenden Bleiberechtsregelungen §§ 25a, 25b AufenthG hatte der Gesetzgeber erstmals mit Wirkung vom 01.07.2011 (§ 25a AufenthG) und 01.08.2015 (§ 25b AufenthG) den rechtlichen Rahmen dafür geschaffen, nachhaltige Integrationsleistungen von hier langjährig lebenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländern durch Erteilung eines stichtagsunabhängigen Aufenthaltsrechts zu honorieren.

Vor dem Hintergrund dieser durchaus unterschiedlichen und komplexen Regelungen werden an dieser Stelle die vorgenannten gesetzlichen Aufenthaltsperspektiven in ihrer derzeitigen Gültigkeit noch einmal ausführlich dargestellt.

1. Bleiberechtsregelungen gem. § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen)

Hierbei handelt es sich um eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive für gut integrierte geduldete Jugendliche und junge Volljährige. Sinn und Zweck dieser Regelung war und ist es, gut ausgebildeten Jugendlichen und jungen Volljährigen, die im Bundesgebiet aufgewachsen sind oder dort bereits prägende Jahre ihrer Jugend verbracht haben, deutsche Bildungseinrichtungen erfolgreich besuchen bzw. besucht haben und dem Arbeitsmarkt nachhaltig zur Verfügung stehen, die Möglichkeit zu eröffnen – ohne Rücksicht auf das Verhalten der Eltern – einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erhalten. Gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen sollte bzw. soll eine Perspektive in Deutschland nicht deshalb genommen werden, weil ihren Eltern kein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann.

Anspruchsberechtigte sind Jugendliche (*wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (vgl. § 1 Abs. 2 JGG)*) und junge Volljährige (*wer 18 Jahre, aber noch keine 27 Jahre alt ist (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)*). Soweit Betroffene nicht Inhaberin oder Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts sind (§ 104c AufenthG), wird der Besitz einer Duldung seit mindestens 12 Monaten vorausgesetzt.

Eine Begünstigung setzt gem. § 25a Abs. 1 AufenthG weiter voraus, dass sich Betroffene seit mindestens drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten und in der Regel seit drei Jahren erfolgreich die Schule besuchen oder im Bundesgebiet einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn die oder der Betroffene sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Der Lebensunterhalt muss gesichert sein, es sei denn, dass sich die oder der Jugendliche oder junge Volljährige in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet.

Zudem muss eine positive Integrationsprognose vorliegen, d. h. es muss gewährleistet erscheinen, dass sich die oder der Jugendliche oder junge Volljährige aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen kann.

Es dürfen keine konkreten Anhaltspunkte bestehen, dass die oder Betroffene sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt. Die Aufenthaltsbeendigung darf aktuell nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder eigener Täuschung zur Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt sein und es dürfen keine sicherheitsrelevanten Versagungsgründe vorliegen (§ 5 Abs. 4 AufenthG).

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist vor Vollendung des 27. Lebensjahres zu stellen. Das bedeutet, dass ein sich aus § 25a AufenthG ergebendes subjektives Recht innerhalb dieser zeitlichen Grenze bestehen und auch geltend gemacht werden muss.

§ 25a Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG regeln die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Eltern eines nach § 25a Abs. 1 AufenthG begünstigten minderjährigen Kindes und (weitere) minderjährige Kinder der Eltern, an das eigene minderjährige ledige Kind und die Ehegatten/ Lebenspartner einer nach § 25a Abs. 1 AufenthG begünstigten Person. Voraussetzung hierfür ist, dass die Familienangehörigen mit der oder dem begünstigten Jugendlichen oder jungen Volljährigen in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Die Eltern sowie die Ehegatten / Lebenspartner eines nach § 25a Abs. 1 AufenthG begünstigten Person müssen ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern. In den übrigen Fällen ist der Lebensunterhalt in der Regel zu sichern. Ausnahmen sind möglich.

Soweit die Eltern einer minderjährigen begünstigten Person die Voraussetzungen für die Erteilung eines eigenen Aufenthaltsrechts nicht erfüllen, enthält § 60a Abs. 2b AufenthG einen eigenen Duldungstatbestand für diesen Personenkreis.

2. § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration)

Bei § 25b AufenthG handelt es sich um ein stichtagsunabhängiges Aufenthaltsrecht für nachhaltig integrierte Ausländerinnen und Ausländer.

Potentiell begünstigte geduldete Personen oder Inhaberinnen oder Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts müssen sich seit sechs Jahren oder im Falle von Familien mit minderjährigen Kindern seit vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten.

Weitere wesentliche Voraussetzungen sind das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) sowie der Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern.

Zudem muss der überwiegende Lebensunterhalts durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden (*vorübergehender Sozialhilfebezug ist in der Regel unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei*

Alleinerziehenden, unschädlich) oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten sein, dass die geduldete Person ihren oder seinen Lebensunterhalt zukünftig vollständig eigenständig sichern wird (*eine positive Prognoseentscheidung kann danach in der Regel u. a. auch dann getroffen werden, wenn z. B. ein erfolgreicher Schul- oder Ausbildungsabschluss zu erwarten ist*).

Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind z. B. bei Vorliegen atypischer Umstände im Einzelfall möglich.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ist zu versagen, wenn die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird oder ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 54 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1, 2 AufenthG; insb. rechtskräftige Verurteilungen wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten).

Den Familienangehörigen soll bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen – unabhängig von der Aufenthaltsdauer – ebenfalls ein Aufenthaltsrecht erteilt werden (§ 25b Abs. 4 AufenthG). Ausnahmen vom Vorliegen einzelner Voraussetzungen sind auch hier möglich.

Im Rahmen der o. g. Regelungen gemäß §§ 25a und 25b AufenthG ist grundsätzlich das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 5 Abs. 1 AufenthG zu prüfen. Danach muss in der Regel die Identität geklärt sein, die Passpflicht erfüllt werden und es dürfen kein Ausweisungsinteresse (§ 54 AufenthG) sowie keine sicherheitsrelevanten Versagungsgründe bestehen.

Ob die maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, hat die zuständige Ausländerbehörde jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu prüfen und sachgerecht zu bewerten. Die niedersächsischen Ausländerbehörden sind grundsätzlich aufgefordert, bestehende Spielräume zu nutzen und die humanitären Regelungen im Sinne der Betroffenen anzuwenden.

3. § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

Insbesondere langjährig geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Stichtag 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben, erhalten durch das am 31.12.2022 in Kraft getretene Chancen-Aufenthaltsrecht gem. § 104c Abs. 1 AufenthG einmalig die Chance, innerhalb der 18-monatigen Geltungsdauer die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht gem. §§ 25a oder 25b AufenthG zu erfüllen, wenn sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und nicht erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten sind (*Ausnahmen bei Geldstrafen von insgesamt 50 bzw. 90 Tagessätzen sind entsprechend geregelt*). Zudem darf die Aufenthaltsbeendigung aktuell nicht durch wiederholt vorsätzlich falsche Angaben oder durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit verhindert werden.

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG soll abweichend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Lebensunterhaltssicherung), Nr. 1a (geklärte Identität) und Nr. 4 AufenthG (Erfüllung der Passpflicht) erteilt werden.

Betroffene sollen im Rahmen der 18-monatigen Gültigkeitsdauer die Möglichkeit erhalten, die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht gem. § 25a oder § 25b AufenthG zu erfüllen (z. B. Identitätsklärung oder überwiegende Lebensunterhaltssicherung).

Hierzu sind Betroffene spätestens bei der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts auf die entsprechenden Voraussetzungen bzw. nachzuweisenden Integrationsleistungen hinzuweisen; ggf. sind konkrete zumutbare Handlungspflichten zu benennen (§ 104c Abs. 4 AufenthG).

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist dem nach § 104c AufenthG begünstigten Personenkreis eröffnet.

Die Chancen-Aufenthaltserlaubnis ist nicht verlängerbar (§ 104c Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Die Regelung tritt nach drei Jahren wieder außer Kraft. Eine Antragsstellung ist damit nur bis zum 30.12.2025 möglich.

Inhaberinnen und Inhabern des Chancen-Aufenthaltsrechts kann nur ein Aufenthaltstitel gem. § 25a oder § 25b AufenthG erteilt werden. Die Erteilung der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis setzt nach dem Ablauf der 18-monatigen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG voraus, dass die an die jeweilige Norm anknüpfenden Integrationsleistungen (s. o.) erfüllt werden.

Familienangehörige sollen gem. § 104c Abs. 2 AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen auch dann begünstigt werden, wenn sie die o. g. Voraufenthaltszeit noch nicht erfüllen. Den Ehegatten / Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern, die mit der begünstigten Person in häuslicher Gemeinschaft leben, soll bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen – unabhängig von der Aufenthaltsdauer und dem Stichtag – ebenfalls ein Aufenthaltsrecht erteilt werden (§ 104c Abs. 2 AufenthG). Das gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war.

II. Aktuelle Zahlen im Zusammenhang mit der Umsetzung der gesetzlichen Bleiberechtsregelungen

1. Ausgangslage

Im Rahmen einer Sonderauswertung bei der zuständigen Registerbehörde für das Ausländerzentralregister (AZR), dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), hat MI im Dezember 2022 angefragt, wie viele geduldete Personen zum Stichtag 30.11.2022 in Niedersachsen gelebt haben, die vor dem 01.11.2017 in das Bundesgebiet eingereist sind.

Die Sonderauswertung ergab, dass sich zum Stichtag 30.11.2022 insgesamt **12.955** geduldete Ausländerinnen und Ausländer **mit Ersteinreise vor November 2017** in Niedersachsen aufhielten.

Inwieweit diese Personengruppe in den Anwendungsbereich des Chancen-Aufenthaltsrechts fiel, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, ob ein ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet vorlag bzw. die Erteilungsvoraussetzungen im Einzelfall vorlagen, ist nicht auswertbar, sondern kann nur im Rahmen von Einzelfallprüfungen festgestellt werden (*vgl. auch LT-Drs. 19/1159: Qualifikationen abgelehnter Asylbewerber in Niedersachsen*).

2. Statistische Meldungen der niedersächsischen Ausländerbehörden an MI (Meldeverfahren in Niedersachsen)

Im Hinblick auf die politische Bedeutung des Chancen-Aufenthaltsrechts wurden die niedersächsischen Ausländerbehörden mit Erlass des MI vom 30.12.2022 gebeten, monatlich die jeweils aktuellen Zahlen zu den bis dahin vorliegenden Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG sowie die positiven und negativen Entscheidungen über die Anträge mitzuteilen. Die Meldung erfolgt inzwischen quartalsweise.

Die gemeldeten Zahlen bieten einen geeigneten Überblick über das aktuelle Antrags- und Erteilungsgeschehen zu den Aufenthaltstiteln nach § 104c AufenthG in Niedersachsen und sind daher bislang den Zahlen im AZR vorzuziehen.

Hintergrund dieser eigenen Erhebung ist die Tatsache, dass im AZR lediglich die erteilten Aufenthaltstitel, nicht jedoch auch die Anträge auf Erteilung des Titels oder die Ablehnungen mit Ablehnungsgründen erfasst werden. Darüber hinaus wird nach der positiven Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde die Bundesdruckerei mit der Erstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) beauftragt. Die Eintragungen im AZR über die Erteilung werden erst nach Aushändigung des eAT vorgenommen. Aufgrund des hohen Antragsaufkommens und der dadurch zeitweise langen Bearbeitungsdauer durch die Bundesdruckerei, wiesen die Zahlen im AZR und die im Rahmen des niedersächsischen Meldeverfahrens mitgeteilten Zahlen anfänglich eine hohe Differenz auf.

Eine vollständig exakte Abbildung der Zahlen ist durch das Meldeverfahren in Niedersachsen nicht möglich. Gewisse Verzerrungen und Abweichungen der tatsächlichen Zahlen, u. a. bedingt durch deren fortlaufende Erfassung und mitunter zeitlich verzögerter Rückmeldungen der unter erheblicher Arbeitsbelastung stehenden Ausländerbehörden, sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die jeweilige Beratungspraxis in den Ausländerbehörden vor Ort. Es liegen keine näheren Erkenntnisse vor, ob die Ausländerbehörden auch im Vorfeld einer formellen Antragstellung, z. B. zum derzeitigen Vorliegen/ Nichtvorliegen der Voraussetzungen, beraten und dadurch ggf. mögliche Antragsstellungen (zunächst) ausbleiben (s. auch LT-Drs. 19/3932: *Chancen-Aufenthaltsrecht - wie ist die aktuelle Lage in Niedersachsen? (Teil 1)*).

Nach dieser intern geführten Statistik wurden in Niedersachsen zuletzt **9.562 Anträge** auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts gemeldet. Von diesen Anträgen wurden zu diesem Zeitpunkt **8.037 Anträge positiv** (Erteilung) und **851 Anträge negativ** (Ablehnung) entschieden.

Die häufigsten Ablehnungsgründe waren demnach die fehlende fünfjährige ununterbrochene Voraufenthaltszeit (328) und der strafrechtliche Versagungsgrund gem. § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (297). Im Hinblick auf weitere Ablehnungsgründe wären exemplarisch das Vorliegen eines atypischen Falls gem. § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG, eines Versagungsgrundes gem. § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Identität) bzw. sonstige Ablehnungsgründe (z. B. laufendes Asylverfahren) zu nennen.

3. Aktuelle Umsetzung der Bleiberechtsregelungen laut AZR in Niedersachsen insgesamt

Neben dem vorgenannten Meldeverfahren in Niedersachsen wurden die Zahlen der nach den o. g. Regelungen begünstigten und hier aufhältigen Personen aus der AZR-Statistik ermittelt.

Zum Stichtag 31.12.2024 stellen sich diese (*dazu im Verhältnis die Zahlen der in Niedersachsen aufhältigen Personen zum Stichtag 31.01.2023*) wie folgt dar:

a. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG

Aufenthaltserlaubnis nach	31.12.2024	31.01.2023
§ 25a Abs. 1	1974	1537
§ 25a Abs. 2 Satz 1 (Eltern)	266	253
§ 25a Abs. 2 Satz 2 (Geschwister)	136	125
§ 25a Abs. 2 Satz 3 (Ehegatte/ Lebenspartner)	15	8

§ 25a Abs. 2 Satz 5 (minderjähriges lediges Kind)	37	32
---	----	----

b. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG

Aufenthaltserlaubnis nach	31.12.2024	31.01.2023
§ 25b Abs. 1 Satz 1	3079	980
§ 25b Abs. 4 (Ehegatte/ Lebenspartner)	258	156
§ 25b Abs. 4 (minderjährige Kinder)	1166	595

c. Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG

Aufenthaltserlaubnis nach	31.12.2024	Gesamt
§ 104c Abs. 1 Satz 1	3197	4526
§ 104c Abs. 2 Satz 1 (Ehegatte/ Lebenspartner)	119	
§ 104c Abs. 2 Satz 1 (minderjährige Kinder)	1.179	
§ 104c Abs. 2 Satz 2 (volljährige ledige Kinder)	44	

4. Übergänge vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Bleiberechtsregelungen bzw. Rückfall in die Duldung zum Stichtag 31.10.2024 in Niedersachsen

Um einen Überblick zu erhalten, wie viele Personen bereits vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Bleiberechtsregelungen übergegangen sind bzw. wieder in eine Duldung zurückgefallen sind, wurde das BAMF um folgende Sonderabfrage gebeten:

- *Wie viele Personen haben zum Stichtag 31.10.2024 in Niedersachsen gelebt, die aus einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG heraus erfolgreich in eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 und Abs. 2 und § 25b Abs. 1 und Abs. 4 AufenthG gewechselt sind?*
- *Wie viele Personen haben zum Stichtag 31.10.2024 in Niedersachsen gelebt, die aus einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG zurück in eine Duldung gem. § 60a AufenthG gefallen sind?*

Der Sonderauswertung zufolge haben zum Stichtag 31.10.2024 **8396 Personen** in Niedersachsen gelebt bzw. waren dort gemeldet, denen seit Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG erteilt worden war.

Von den 8396 Personen waren **5756 Personen** im Besitz des Aufenthaltstitels gem. § 104c AufenthG.

753 der 8396 **Personen** waren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG (davon **127 Personen** gem. § 25b Abs. 4 AufenthG) und **72** der 8396 **Personen** im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG (davon **6 Personen** gem. § 25a Abs. 2 AufenthG). Zum Stichtag 31.10.2024 sind damit **825 Personen** bereits erfolgreich in ein Bleiberecht übergegangen.

1635 der 8396 **Personen** waren vorwiegend im Besitz einer Fiktionsbescheinigung – der Titel galt also als fortbestehend – oder im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels (z. B. aus familiären Gründen gem. § 28 AufenthG oder nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG (Asyl, Flüchtlingsschutz, Abschiebeverbote)).

180 der 8396 **Personen** waren zu vorbenannten Stichtag (wieder) im Besitz einer Duldung.

Im Rahmen der Sonderauswertung wurde zudem mitgeteilt, dass **eine Person**, die zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG war, zwischenzeitlich abgeschoben wurde.

III. Fragen zur ausländerbehördlichen Praxis

Ob die maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen der vorgenannten Bleiberechtsregelungen vorliegen, hat die zuständige Ausländerbehörde jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu prüfen und sachgerecht zu bewerten. Die niedersächsischen Ausländerbehörden sind grundsätzlich aufgefordert, bestehende Spielräume zu nutzen und die humanitären Regelungen im Sinne der Betroffenen großzügig anzuwenden. Hierzu wurden erstmalig mit Datum vom 03.07.2019 umfangreiche niedersächsische Anwendungshinweise zu § 25a und § 25b AufenthG herausgegeben, welche im Anschluss am 10.06.2021 – insbesondere unter Berücksichtigung bundesgerichtlicher Rechtsprechung – geringfügig aktualisiert wurden. Insbesondere bedingt durch die durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts geschaffenen gesetzlichen Änderungen der Bleiberechtsregelungen wurden die Anwendungshinweise zu § 25a und § 25b AufenthG neu gefasst und am 27.01.2025 im Niedersächsischen Ministerialblatt (2025, Nummern 46, 47) verkündet. Es erfolgte eine Übersendung an die niedersächsischen Ausländerbehörden.

Liegen nicht sämtliche für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Nachweise vor, besteht für die betroffenen Personen grundsätzlich die Pflicht, an der Beschaffung der fehlenden Nachweise mitzuwirken oder die für sie günstigen Umstände geltend zu machen (§ 82 Abs. 1 AufenthG).

Bei rechtzeitiger Beantragung eines Bleiberechts vor Ablauf des Aufenthaltstitels gem. § 104c AufenthG entfaltet (nur) dieser Antrag – entsprechend des allgemein geltenden aufenthaltsrechtlichen Verfahrens – die Fiktionswirkung gem. § 81 Abs. 4 AufenthG (vgl. § 104c Abs. 3 Satz 5 AufenthG), sodass der Aufenthaltstitel gem. § 104c AufenthG vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt. Über die Wirkung der Antragsstellung ist den Betroffenen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, eine sogenannte Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG).

Zu welchem Zeitpunkt über anhängige Anträge entschieden wird bzw. werden kann, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls in Eigenzuständigkeit der jeweiligen Ausländerbehörde, wobei eine Vielzahl an Faktoren (z. B. Beibringung noch fehlender Nachweise durch den betroffenen Ausländer oder Arbeitsbelastung der Ausländerbehörde) in den Prozess mit einzubeziehen sind.

Über die generelle Bearbeitungsdauer bzw. mögliche Verzögerungen im Rahmen der Antragsbearbeitung liegen keine Erkenntnisse vor.